Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

10/07 **18. Mai 2007**

Inhaltsübersicht

21	**Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Innenstadt-Ost“ Teil B in Fröndenberg/Ruhr – Mitte**	**50**

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr
Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1/Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

21

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Innenstadt-Ost" Teil B in Fröndenberg/Ruhr- Mitte

Der Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Innenstadt-Ost" Teil B befindet sich östlich der Straße „Hirschberg" und umfasst im Wesentlichen die Grundstücke der ehemaligen Kartonagenfabrik sowie der Wohngebäude Hirschberg Nr. 2, 4, 4a und 6. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 18.04.2007 den oben genannten Bebauungsplan Nr. 106 „Innenstadt-Ost" Teil B aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Innenstadt-Ost" Teil B liegt ab sofort nebst Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 3/Stadtplanung der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Innenstadt-Ost" Teil B in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg/Ruhr, 08.05.2007

Krause
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

„Innenstadt-Ost“ Teil B

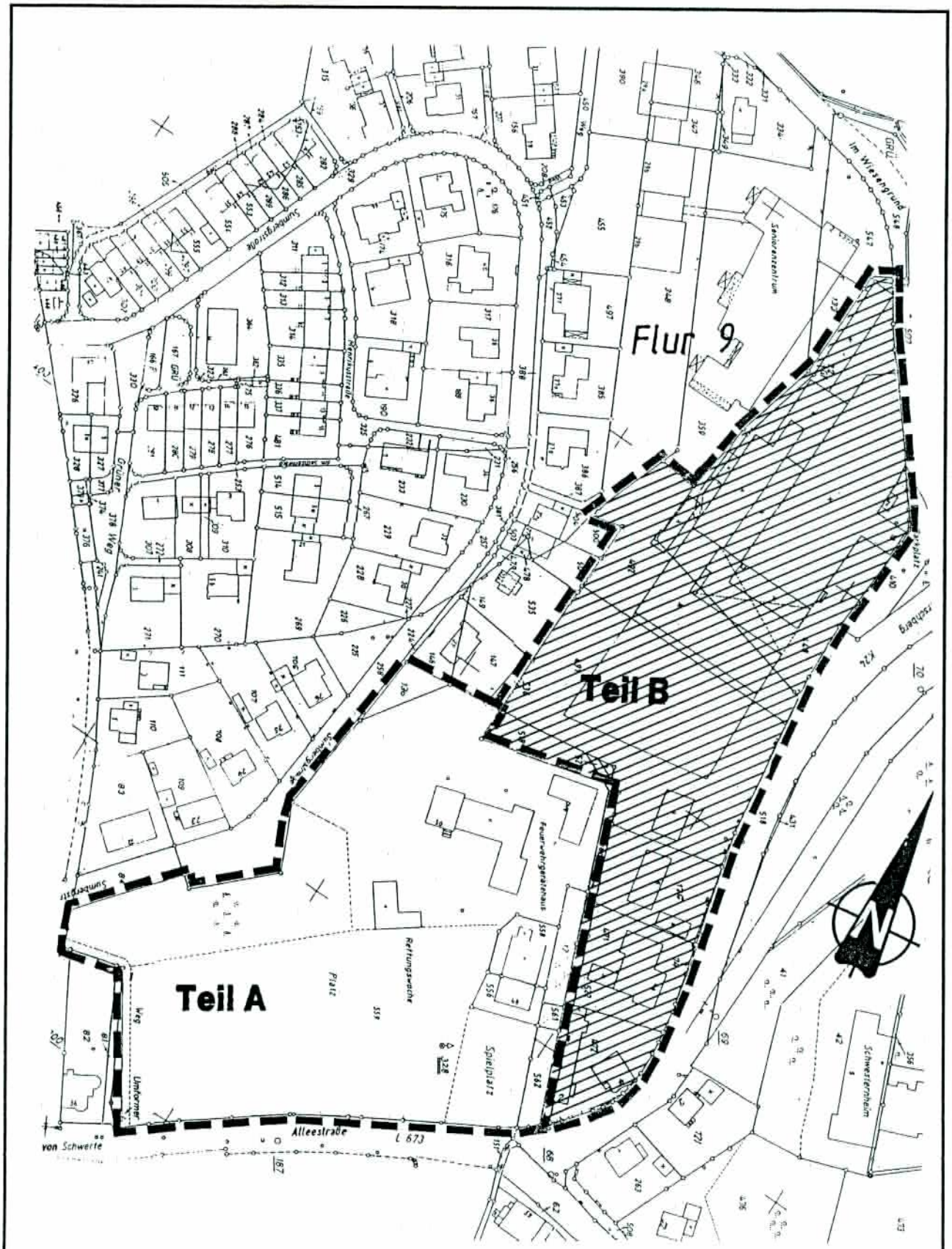

Grenze des Geltungsbereichs

Geltungsbereich

Maßstab 1 : 2000